Deutscher Teckelklub 1888 e.V. Ordnung für die Landesverbände

Beschlossen und genehmigt auf der Generalversammlung am 10. Mai 1997 in Wuppertal und ergänzt auf der Delegiertenversammlung am 27. Mai 2017 in Hövelhof

Gemäß Beschluss der Generalversammlung des DTK am 10. Mai 1997 in Wuppertal, wird die nachstehende Ordnung für die Landesverbände erlassen.

§ 1 Bildung der Landesverbände

- 1.1. Die Gruppen bzw. Sektionen eines Bundeslandes oder auf anderer Gebietseinteilung bestehende Regionen bilden einen Landesverband.
- 1.2. Die Landesverbände sollen die Eintragung in das Vereinsregister anstreben. Der Eintragung ins Vereinsregister wird der geschäftsführende Vorstand des DTK zustimmen, wenn die zur Eintragung vorgelegte Satzung vollinhaltlich der Satzung des DTK entspricht. Im übrigen sind die jeweils gültige Satzung, sowie die Ordnungen des DTK zu übernehmen und beim zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

Rechtskräftige Satzungsänderungen des DTK sind von den beim Amtsgericht eingetragenen Landesverbänden bei ihrem jeweils zuständigen Amtsgericht zur Eintragung einzureichen. Beizufügen ist der satzungsgemäße Beschluss der Delegiertenversammlung und der Nachweis über die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg.

§ 2 Allgemeines

- 1. Diese Ordnung ist untrennbarer Bestandteil der Satzung des DTK. Alle Bestimmungen der Satzung finden auf diese Ordnung sinngemäß Anwendung.
- 2. Der DTK hat am Vermögen der Landesverbände keinen Anteil.
- 3. Der DTK haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Landesverbände, insbesondere nicht für solche, die aus Anlass von Veranstaltungen oder aus der Errichtung oder Unterhaltung von Übungsplätzen o. ä. entstehen.
- 4. Die Landesverbände können sich bei Veranstaltungen durch Abschluss entsprechender Vereinbarungen und Versicherungen absichern, unbeschadet der Versicherung, die der DTK abgeschlossen hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Wille, Mitglied des DTK, des Landesverbandes und der Gruppe zu werden, ist in Textform bei der Geschäftsstelle des DTK zu erklären.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Die Landesverbände sind berechtigt, auf Beschluss des erweiterten Vorstandes des Landesverbandes, besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes zu ernennen. Durch die Ernennung ändert sich für Mitglieder in der Stellung zum DTK nichts. Der zu zahlende Beitrag ist vom Landesverband zu tragen.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, die den Frieden im Landesverband wiederholt stören oder den Interessen des Landesverbandes zuwiderhandeln, können durch die Generalversammlung/Delegiertenversammlung nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds in geheimer Abstimmung aus dem Landesverband ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist der Geschäftsführende Vorstand des DTK zu hören. Die Entscheidung der Generalversammlung/Delegiertenversammlung ist schriftlich auszufertigen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Der Betroffene hat das Recht, binnen vier Wochen ab Zustellung der Entscheidung in Schriftform beim Disziplinarausschuss des DTK Beschwerde einzulegen. Die Entscheidung des Disziplinarausschusses ist endgültig.

§ 6 Zweck des Landesverbandes

- 1. Die Landesverbände nehmen die Interessen der Gruppen ihres Bereiches wahr.
- 2. Die Bestimmungen der Satzung des DTK gelten sinngemäß für den Aufbau und die Tätigkeiten der Landesverbände.

§ 7 Aufgaben des Landesverbandes

Die Landesverbände nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Zusammenarbeit mit Organisationen ihres Gebietes (siehe § 3, Ziff 4 der Satzung)

- 2. Vorbereitung und Durchführungen von Ausstellungen, Prüfungen und Eignungsbewertungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- 3. Vorschlag und fachliche Betreuung von Richteranwärtern.
- 4. Durchführung von Richterbesprechnungen, Zuchtwarttagungen und Fortbildungsveranstaltungen um eine möglichst einheitliche Anwendung der Prüfungsordnung und sonstigen Bestimmungen des DTK zu erreichen.
- 5. Beratung von Anträgen, die zur Entscheidung in den Gremien des DTK anliegen und Entscheidung über die Weiterleitung von Anträgen an die Delegiertenversammlung.
- 6. Mitwirkung bei der Neugründung und Streichung von Gruppen.
- 7. Mitwirkung bei der Schlichtung von Streitigkeiten einzelner Gruppen.
- 8. Bestellung und Abberufung der Gruppenzuchtwarte.
- 9. Durchführungen von Ausbildertreffen und Workshops, Fortbildungsveranstaltungen für DTK-Ausbilder sowie Ausbilderschulungen und die fachliche Betreuung der DTK-Ausbilder, um eine möglichst einheitliche Anwendung der Ausbilderordnung und der Hundeausbildung im Begleithundewesen zu erreichen.

§ 8 Beiträge

- 1. Den Landesverbänden steht es frei, von ihren Mitgliedern regelmäßig oder einmalig Beiträge zu erheben.
- 2. Die Landesverbände erheben von den Gruppen Beiträge.

§ 9 Verhältnis des Landesverbandes zum DTK

- 1. Die Landesverbände sind Untergliederungen des DTK.
- 2. Die Landesverbände haben die Geschäftsstelle des DTK bei Änderungen des Vorstandes umgehend zu informieren.
- 3. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des DTK, des geschäftsführenden Vorstandes des DTK und des erweiterten Vorstandes des DTK sind für den Landesverband bindend.

§ 10 Geschäftsordnung

Die Landesverbände können in Ergänzung der Satzung des DTK und der Ordnungen für die Landesverbände Geschäftsordnungen und Satzungen erlassen, die der Satzung, den sonstigen Beschlüssen der Delegiertenversammlung, des erweiterten Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes des DTK nicht widersprechen dürfen.

Im Zweifel haben die Bestimmungen des DTK Vorrang vor den von den Landesverbänden gesetzten Ordnungen, jedoch nicht vor denen der rechtlich selbständigen süddeutschen Vereine.

§ 11 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. die Generalversammlung bzw. Delegiertenversammlung

§ 12 Vorstand

- 1. Der Vorstand der Landesverbände setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2 dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3 dem Schriftführer
 - 1.4 dem Schatzmeister
 - 1.5 dem Landeszuchtwart
- 2. Die weitere Besetzung des Vorstandes bleibt den Landesverbänden überlassen.
- 3. Auf Landesverbandsebene sind zu wählen:
 - 3.1 ein Obmann für das Jagdgebrauchs- und Prüfungswesen
 - 3.2 ein Obmann für das Ausstellungswesen und Zuchtrichterwesen
 - 3.3 ein Obmann für die Öffentlichkeitsarbeit
 - 3.4 ein Obmann für die Jugendarbeit
 - 3.5 ein Obmann für das Begleithundewesen und nicht jagdliche Prüfungen
- 4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
- 5. Die Vorstandsmitglieder der Landesverbände, die Obleute der Landesverbände und die Delegierten für die Delegiertenversammlung des DTK werden von den Mitgliedern bzw. Delegierten sämtlicher Gruppen des Landesverbandes gewählt.

- 6. Den Vorständen obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung bzw. Delegiertenversammlung und die Erledigung der satzungsmäßigen Aufgaben.
- 7. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern können Auslagen erstattet werden. Hierüber beschließt der Vorstand.

§ 13 Generalversammlung bzw. Delegiertenversammlung des Landesverbandes

- 1. Die Generalversammlung des Landesverbandes kann die Einführung einer Delegiertenversammlung beschließen. Durch die Satzung des Landesverbandes muss die Vertretung der einzelnen Gruppen im Hinblick auf ihre Mitgliederstärke durch eine im gleichmäßigen Verhältnis bemessene Vertreterzahl gesichert sein.
- 2. Die Generalversammlung bzw. Delegiertenversammlung des Landesverbandes ist mindestens einmal jährlich vor der Delegiertenversammlung des DTK einzuberufen.
- 3. Zur Generalversammlung bzw. Delegiertenversammlung sind die Mitglieder der Gruppen bzw. Delegierten des Landesverbandes mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Landesverbandes einzuladen.
- 4. In der Generalversammlung bzw. Delegiertenversammlung des Landesverbandes hat jedes Mitglied der Gruppen des Landesverbandes bzw. jeder Delegierte Sitz und eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- 5. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung des Landesverbandes nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 6. Die Generalversammlung bzw. Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Der Generalversammlung bzw. Delegiertenversammlung obliegt:
 - 7.1 Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - 7.2 Entgegennahme der Rechnungslegung und des Prüfungsberichtes
 - 7.3 Entlastung des Vorstandes
 - 7.4 Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - 7.5 Wahl der Obleute
 - 7.6 Wahl der Kassenprüfer
 - 7.7 Wahl und Abberufung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Fachausschüssen des DTK gem. § 17 der Satzung.
 - 7.8 Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des DTK für die Dauer von vier Jahren, gem. §§ 19, 20 und 21 der Satzung.
 - 7.9 Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung
 - 7.10 Bekanntgabe von Richteranwärter-Vorschlägen
 - 7.11 Festsetzung des Jahresbeitrages <mark>des Landesverbandes</mark>, der Meldegelder und der Gebühren <mark>des Landesverbandes</mark>
- 8. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes des DTK haben das Recht, an der Generalversammlung bzw. Delegiertenversammlung des Landesverbandes teilzunehmen. Sie haben Rede- jedoch kein Stimmrecht.
- 9. Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes des DTK kann der Präsident des DTK in dringenden Fällen eine Generalversammlung bzw. Delegiertenversammlung des Landesverbandes einberufen und diese selbst leiten, oder ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstandes des DTK mit der Versammlungsleitung beauftragen.

§ 14 Auflösung

- 1. Die Auflösung eines nicht eingetragenen Landesverbandes kann nur und muss erfolgen, wenn die Auflösung des DTK gem. § 25 der Satzung durchgeführt ist.
- 2. Im Vereinsregister eingetragene Landesverbände können sich entsprechend § 25 der Satzung des DTK auflösen.